



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die  
Kataster- und Vermessungsämter  
des Landes Brandenburg

An das  
Landesvermessungsamt

Potsdam, 16. Feb. 1993

Gesch.Z.: III/6-1025  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Oswald

Hausanschluss: 2361

## Runderlass Nr. 21/1993

**Betr.:** Dienstbesprechung am 30. 11. 1992

**Anlg.:** - 1 -

Als Anlage übersende ich die Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Amtsleitern der Kataster- und Vermessungsämter im Land Brandenburg mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez. Stork i.V.

(Dr. Muth)

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*

**Niederschrift**  
**über die Dienstbesprechung mit den Amtsleitern**  
**der Kataster- und Vermessungsämter im Land Brandenburg**  
**am 30. 11. 1992 im Ministerium des Innern**

---

**Tagesordnung**

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Urteile
2. Grundsatzangelegenheiten
  - 2.1 Bericht von der AdV-Sitzung in Dresden
  - 2.2 Geschäftsprüfungen bei den Katasterbehörden
  - 2.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Katasterbehörden
    - 2.3.1 Unterstützung durch das Ministerium des Innern
    - 2.3.2 Gerichtsbarkeit
    - 2.3.3 Gebühren und Auslagen
  - 2.4 Qualität der beigebrachten Vermessungsschriften
  - 2.5 Statistische Berichte der Katasterbehörden
  - 2.6 Bescheinigungen auf Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen
  - 2.7 Haushalt/Personal
3. Landesvermessung
  - 3.1 Aufmessungsgrundsätze für Fortführungsvermessungen
  - 3.2 Geodätische Software für Unix-Rechner und PC's
  - 3.3 ALK-GIAP/Arbeitsplätze-Planung 1993
4. Liegenschaftskataster
  - 4.1 Katastererneuerung, -einrichtung
    - 4.1.1 VZOG
    - 4.1.2 Kartenerneuerung
    - 4.1.3 Ungetrennte Hofräume
  - 4.2 Vermessungsunterlagen
    - 4.2.1 Nachfordern von Vermessungsunterlagen
    - 4.2.2 Erstellen von Vermessungsunterlagen durch Bedienstete der ÖbVermIng/  
Vermessungsbefugten
    - 4.2.3 Vermessungsunterlagen bei anderen Behörden
  - 4.3 Grenzuntersuchung
    - 4.3.1 Umfang

- 4.3.2 Nachweis der Punktidentität
- 4.4 Erwerber im Grenztermin
- 4.5 Gebäudeeinmessungspflicht
- 4.6 Sicherung des Katasterkarten- und Katasterzahlennachweises
- 4.7 Benutzung des Liegenschaftskatasters
- 4.8 Umstellung COLIDO-ALB
- 4.9 Stand der Kopierarbeiten der Bestandsblätter
  
- 5. Kostenangelegenheiten
- 5.1 VermGebO  
hier: Entstehung der Gebührenschuld
- 5.2 Gebührenbefreiung
  
- 6. Verschiedenes
- 6.1 Vermessungserlaubnis
- 6.2 Gebühren für Flurkarten als Mikrofilmduplikat

Nach Begrüßung der Teilnehmer der Dienstbesprechung und Vorstellung der Leiter der Referate III/6 (Tilly) und III/7 (Blaser) sowie der weiteren Mitarbeiter dieser Referate der Abteilung III des Ministeriums dankte Herr Tilly Herrn Staatssekretär Dr. Ruckriegel für dessen Teilnahme an der Besprechung.

Herr Staatssekretär Dr. Ruckriegel begrüßte die Anwesenden und wies insbesondere darauf hin, dass

- die umfangreiche Tagesordnung den Regelungsbedarf bei der täglichen Arbeit der Katasterbehörden aufzeige,
- die Kreisgebietsreform und die Übertragung der staatlichen Aufgaben auf die kreisfreien Städte und Kreise erklärtes Ziel der Landesregierung sei, das Schrittmaß bei der Übertragung der Vermessungsaufgaben aber von der Funktionsfähigkeit der Kreise abhängen.

Die Vertreter der Kataster- und Vermessungsämter trugen ihrerseits Bedenken und Anregungen vor, zu denen Herr Staatssekretär Dr. Ruckriegel Stellung nahm.

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Urteile

Zur Problematik der ungetrennten Hofräume:

BezG Erfurt - Besonderer Zivilsenat -

Beschluss vom 11. 03. 1992 - W 16/91 -

Leitsätze

- “ 1. Ein Grundbesitz, der im Grundbuch als Anteil an ungeteilten (unvermessenen) Hofräumen mit Angabe der Flur und einer Haus-Nummer eingetragen ist, stellt kein Grundstück im Sinne des BGB dar.
2. Eine Grundbuchberichtigung dahin, dass die nach fortgeltendem preußischem Landesrecht zulässige Bezeichnung des Grundbesitzes mit seiner ehemaligen Gebäudesteuerrollen-Nummer ins Grundbuch eingetragen wird, ist zulässig. Dadurch wird der Grundbesitz Grundstück im Rechtssinn.
3. Die Einleitung und Durchführung dieses Berichtigungsverfahrens erfolgt nicht von Amts wegen.”

(Aus: DtZ 1992, Heft 9, Seite 296)

## 2. Grundsatzangelegenheiten

### 2.1 Bericht von der AdV-Sitzung in Dresden

Auf der 91. AdV-Tagung in Dresden traten die neuen Bundesländer erstmalig mit einer gemeinsamen Tischvorlage auf. Folgende Problempunkte wurden erörtert:

- Tendenz zur Privatisierung des öffentlichen Vermessungswesens,
- Vermögenszuordnungsgesetz,
- Antragsflut der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen,
- Zustand und Erneuerung des Liegenschaftskatasters in den neuen Bundesländern und
- Verwaltungshilfe der alten Bundesländer für die Vermessungs- und Katasterverwaltungen.

Das von Sachsen-Anhalt vorgeschlagene Thema "Verwaltungshilfe für die Vermessungs- und Katasterverwaltungen" wurde von der Innenministerkonferenz, die am 19./20. 11. 1992 in Wiesbaden tagte, angenommen.

### 2.2 Geschäftsprüfungen bei den Katasterbehörden

Die Fachaufsicht, die das Ministerium des Innern über die Kataster- und Vermessungsämter ausübt, nimmt es u. a. durch Geschäftsprüfungen wahr. In der noch weitgehenden Aufbauphase der Katasterbehörden werden bei den Geschäftsprüfungen folgende Ziele verfolgt:

- Erfassung der Probleme in den Ämtern vor Ort,
- Hinwirken auf eine einheitliche Geschäftsführung bei allen Ämtern,
- gemeinsame Erarbeitung von Lösungskonzepten und fachliche Beratung sowie
- Überprüfung der Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Damit soll eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden, die trotz personeller Unterbesetzung des Referats höchste Priorität besitzt.

## 2.3 Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Katasterbehörden

### 2.3.1 Unterstützung durch das Ministerium des Innern

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO erteilen die Katasterbehörden Widerspruchsbescheide. Damit die Widersprüche den zu stellenden Anforderungen genügen, bietet das Ministerium des Innern den Katasterbehörden hinsichtlich der Behandlung von Widerspruchsangelegenheiten seine Hilfe an.

Widerspruchsangelegenheiten können nach telefonischer Terminabsprache im Ministerium besprochen werden. Entscheidungshilfen sind aber auch anhand Übersendung eines Berichtes mit chronologischer Darstellung des Sachverhalts und Vorlage der Unterlagen möglich.

Um einen Überblick über die Häufigkeit und die Behandlung von Widersprüchen zu bekommen, wird darum gebeten, dem Ministerium des Innern Kopien der Widerspruchsentscheidungen vorzulegen.

### 2.3.2 Gerichtsbarkeit

Entsprechend den mit dem Einigungsvertrag begründeten Zuständigkeiten waren bisher die Kreisgerichte Cottbus-Stadt, Frankfurt/Oder und Potsdam-Stadt in deren Bezirksgerichtsbezirken für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zuständig. Das Bezirksgericht Potsdam war für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg wie die Oberverwaltungsgerichte nach dem Recht der BRD zuständig.

Nach dem Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetz - BbgVwGG vom 10. 12. 1992 (GVBl. I 1992, S. 502) in der Fassung des Art. 3 des Kreis- und Gerichtsneugliederungsgesetzes - KGNGBbg - vom 24. 12. 1992 (GVBl. I, S. 546) werden nunmehr Verwaltungsgerichte in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam eingerichtet. Ein weiteres Verwaltungsgericht kann, wenn der Geschäftsanfall dies rechtfertigt, in Neuruppin eingerichtet werden.

Das Oberverwaltungsgericht wird mit Sitz in Frankfurt/Oder eingerichtet.

Die Anschriften der Verwaltungsgerichte lauten:

Oberverwaltungsgericht für  
das Land Brandenburg  
Bachgasse 10 a

0-1200 Frankfurt/Oder

Verwaltungsgericht Cottbus  
Gerichtsstraße 2

0-7500 Cottbus

Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder  
Bachgasse 10 a

0-1200 Frankfurt/Oder

Verwaltungsgericht Potsdam  
Allee nach Sanssouci 6

0-1571 Potsdam

### 2.3.3 Gebühren und Auslagen

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides gemäß § 15 Abs. 3 GebG Bbg Gebühren und Auslagen zu erheben. Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips (§ 3 GebG Bbg) wird in der Regel die Festsetzung einer Widerspruchsgebühr in Höhe von etwa 10 % der Gebühr für die Sachentscheidung nicht zu beanstanden sein.

Für Widersprüche, die sich ausschließlich gegen Kostenentscheidungen richten, gilt Tarifstelle 11 Buchstabe b) der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 14. 12. 1992 (GVBl. II S. 768).

### 2.4 Qualität der beigebrachten Vermessungsschriften

Über Vermessungsschriften von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Vermessungsbefugten, die wiederholt erhebliche Mängel aufweisen, sind Mängellisten anzulegen und dem Ministerium des Innern mit entsprechendem Bericht zuzuleiten, damit ggf. im Wege der Aufsicht entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Aufstellung der Mängellisten bei Vermessungsbefugten sind auch notwendig, um über die Qualität der Vermessungsschriften Überblick zu gewinnen.

### 2.5 Statistische Bericht der Katasterbehörden

Die statistischen Jahresberichte, die bisher zum Ende eines Quartals dem Ministerium des Innern vorzulegen waren, sind künftig nur noch halbjährlich zum 30. 06. und 31. 12. abzuschließen und bis 15. 07. bzw. 15. 01. eines jeden Jahres zu übersenden. Ein entsprechender Erlass ist in Arbeit.

Die bisherige Auswertung der Jahresberichte weist bei einigen Ämtern größere Rückstände bei der Erledigung von Anträgen auf Liegenschaftsvermessungen aus. Es soll seitens der Katasterbehörden möglichst angestrebt werden, sich von den Katastervermessungen zurückzuziehen und diese den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bzw. Vermessungsbefugten zu überlassen.

## 2.6 Bescheinigungen auf Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen

Für Bescheinigungen, die auf Bauleitplänen deren Eignung als Planunterlage bestätigen, gelten die Kriterien des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990. Danach haben Bebauungspläne folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Genauigkeit und Vollständigkeit muss dem entsprechenden Planungszweck genügen.
2. Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhen sind soweit einzutragen, wie sie für die Festsetzungen erforderlich sind.

Soweit die Karten (Planungsunterlagen) diesen Anforderungen genügen, kann folgende Bescheinigung abgegeben werden:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom

Ort, Datum

Vermessungsstelle

Diese Bescheinigung entspricht der Empfehlung des Deutschen Städtetages.

Nach dem Einführungserlass zum BauGB in den neuen Ländern vom Oktober 1990, Musterformulierungen in der Anlage 8, sind auf den Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen u. a. Verfahrensvermerke folgenden Inhalts anzubringen:

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)  
Der Leiter des Kataster- und  
Vermessungsamtes

Die Richtigkeit der geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung kann nicht von der Vermessungsstelle, sondern nur von zuständiger Planungsstelle bescheinigt werden. Gemeint ist hier aber offensichtlich die geometrische Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen und die Pläne von dazu befugten Vermessungsstellen gefertigt wurden, wie Katasterbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieuren oder Vermessungsbefugten, sollen entsprechende Bescheinigungen erteilt werden.

Diese Bescheinigungen erteilen die Vermessungsstellen, die Pläne gefertigt haben. Sind Pläne durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Vermessungsbefugte gefertigt und bescheinigt, ist eine zusätzliche Bescheinigung seitens der Katasterämter nicht mehr auszustellen.

Wurden die Pläne durch Vermessungsbüros erstellt, die zu hoheitlichen Vermessungsarbeiten nicht befugt sind, so können seitens der Katasterämter Bescheinigungen über die geometrische Eindeutigkeit der Planung und Richtigkeit der dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen aufgrund der fehlenden Kenntnisse über die Entstehung der vorgelegten Pläne schon aus Haftungsgründen nicht erteilt werden (s. Nr. 4 der Niederschrift über die Amtsleiterberatung in Schwedt am 03. 09. 1992). Um die Weiterführung der geplanten Maßnahmen nicht zu behindern, wäre ggf. aber seitens der Katasterämter eine Bescheinigung der Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte sowie die Eindeutigkeit der geometrischen Festlegungen vertretbar.

Diese Bescheinigung sollte folgenden Wortlaut haben:

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom ... übereinstimmen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Der Leiter des Kataster- und  
Vermessungsamtes

Grundsätzlich kann eine beantragte Bescheinigung nicht verweigert werden. Bescheinigt werden kann aber nur das, was ohne größeren Aufwand, der gegebenenfalls einer Neuerstellung des Planes mit den entsprechenden Kostenfolgen gleichkäme, geprüft werden kann.

So kann nicht die Vollständigkeit/Richtigkeit der Gebäudedarstellung bescheinigt werden, wenn die Gebäude nur unvollständig im Kataster nachgewiesen sind. Das gilt auch für eine Bescheinigung der Übereinstimmung der Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster. Sie umfaßt die Prüfung der richtigen Darstellung aufgrund des Zahlenwerkes (Bestandteil des Liegenschaftskatasters).

Dieser Arbeitsaufwand kommt einer Neuherstellung gleich. Personalkapazitäten sind dafür nicht bereitgestellt worden.

Aus den vorgenannten Gründen sollte darauf eingewirkt werden, dass Planungsgrundlagen von Vermessungsstellen gefertigt werden, die zu hoheitlichen Aufgaben befugt sind.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsbefugte sind verpflichtet, die Vermessungsergebnisse den Katasterbehörden vorzulegen (§ 2 Abs. 1 VermLiegG). Die Gebäudeeinmessungen sollen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.

## 2.7 Haushalt/Personal

Die Haushalts- und Personalsituation der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Brandenburg wurde von Herrn Ammer (Abt.Ltr. Z des LVermA Bbg) ausführlich dargelegt.

## 3. Landesvermessung

### 3.1 Aufmessungsgrundsätze bei Fortführungsvermessungen

Es sollte grundsätzlich versucht werden, bei Fortführungsvermessungen den Anschluss an das Lagefestpunktfeld herzustellen. Bei Vermessungen größeren Umfangs besteht Anschlusszwang.

Werden die Vermessungen von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Vermessungsbefugten ausgeführt, so ist aber auch zu bedenken, dass zwischen den Anschlussarbeiten, der Behebung von Mängeln im Lagefestpunktfeld und dem Umfang der beantragten Vermessungsarbeiten ein angemessenes Verhältnis bestehen soll.

In Absprache mit der Katasterbehörde können unter dem Gesichtspunkt der Neukonzeption des Lagefestpunktfeldes zunächst auch nur einzelne Aufnahmepunkte festgelegt, vermarktet, gesichert und eingemessen werden. Die Aufmessung erfolgt im örtlichen System. Den Anschluss an das Lagefestpunktfeld nimmt später die Katasterbehörde vor.

### 3.2 Geodätische Software für UNIX-Rechner und PC's

Im Interesse der Einheitlichkeit vermessungstechnischer Programme wird im Land Brandenburg das Programmpaket **GSB** eingeführt.

Es liegt vor in der

Variante A für UNIX-Rechner MX 300/60-5,

Variante B für MS-Dos PC's.

Als Ausgleichungsprogramm werden eingesetzt:

Variante A KATRIN mit Vorprogramm ELKAT für MX 300/60-5.

Das Programmpaket ist nur unter UNIX ablauffähig.

Variante B KAFKA auf PC unter MS-DOS.

Der Zeitplan für die Implementierung der Programmpakete in den einzelnen Ämtern wird am 08. 12. 1992 im AK Katastererneuerung/Automation bekanntgegeben. Die Implementierung und Betreuung dieser Software erfolgt durch das Landesvermessungsamt Brandenburg, Dezernat 13.

### 3.3 ALK-GIAP/Arbeitsplätze-Planung 1993

In der IT-Ressortplanung ist die Ausstattung der Kataster- und Vermessungsämter mit Graphikarbeitsplätzen innerhalb von 3 Jahren mit je einem Arbeitsplatz vorgesehen. Die Ausschreibung eines Rechners mit zwei Arbeitsplätzen für das Landesvermessungsamt ist erfolgt, um den notwendigen Vorlauf für die Betreuung zu sichern.

Durch Minderung der Zuführung an Haushaltsmitteln auch für diese Position ist die Verteilung zu überdenken. Mit den vorhandenen Mitteln können 1993 bestenfalls 2 - 3 statt der vorgesehenen 5 - 6 GIAP's beschafft werden. Die Ausrüstung im Jahre '93 richtet sich deshalb nach den personellen Voraussetzungen (vorhandene Fachkräfte) und dem akuten Bedarf. Dieser ist umgehend dem LVA Brandenburg zu melden.

#### 4. Liegenschaftskataster

##### 4.1 Katastererneuerung, -einrichtung

###### 4.1.1 VZOG

Für die kataster- und vermessungstechnische Bearbeitung von Verfahren der Vermögenszuordnung durch Bescheid mit Zuordnungsplan wurden seitens des Ministeriums des Innern Richtlinien entworfen. Der Entwurf wurde mit den neuen Bundesländern und Berlin abgestimmt.

Die Richtlinien sollen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen werden.

###### 4.1.2 Kartenerneuerung

Im November 1992 fand im Ministerium des Innern die erste Sitzung der Arbeitsgruppe "Herstellung und Erneuerung der Liegenschaftskarte" statt. Als Besprechungsergebnis sind folgende Punkte besonders herauszustellen:

1. Die Inangriffnahme der Kartenneuerstellung muss sich infolge Personalmangels und knapper Geldmittel am konkreten Bedarf orientieren.
2. Zur Verfügung stehende Stadtkarten und entzerrte Luftbilder müssen nach Möglichkeit für die Kartenneuerstellung genutzt werden.
3. Eine vorausgehende, intensive Untersuchung der Katasterunterlagen ist absolut notwendig, bevor ein Verfahrensweg festgelegt wird.
4. Zur Verknüpfung unterschiedlicher geometrischer Grundlagen sind identische Paßpunkte ausgehend vom Katasternachweis auch örtlich zu identifizieren.
5. Eine Verzerrung des Grundstücksgefüges muss vermieden werden.

Zu diesem Thema wird in Heft 3/1992 der Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen (NÖV) ein Aufsatz des Herrn Grundmann veröffentlicht.

###### 4.1.3 Ungetrennte Hofräume

Der Bundesminister der Justiz hat die Arbeiten an einer Verordnung über die ungetrennten Hofräume aufgenommen. An den Vorbesprechungen in einem kleinen Expertenkreis sind auch Vertreter der Katasterseite beteiligt.

## 4.2 Vermessungsunterlagen

### 4.2.1 Nachfordern von Vermessungsunterlagen

Sofern eine Vermessungsstelle ergänzende Vermessungsunterlagen für einen Vermessungsauftrag nachgefordert, mit dessen Bearbeitung bereits begonnen wurde, so sind diese Unterlagen unverzüglich zu erteilen. Unnötige Verzögerungen sind weder der Vermessungsstelle noch dem Auftraggeber der Vermessungsarbeiten zuzumuten.

### 4.2.2 Erstellen von Vermessungsunterlagen durch Bedienstete der ÖbVermIng/Vermessungsbefugten

Die Wartezeiten für die Erstellung von Vermessungsunterlagen führten immer wieder zu Beanstandungen seitens der ÖbVermIng bzw. Vermessungsbefugten sowie in den regionalen Aufbaustäben und Ausschüssen des Landtages. Zur Milderung dieses Engpasses in der Bearbeitung von Vermessungsanträgen erstellen ÖbVermIng/Vermessungsbefugte bzw. deren Angestellte in Einzelfällen die Vermessungsunterlagen selbst im Katasteramt. Diese Möglichkeit wird unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die personenbezogene Erlaubnis erteilt der Katasteramtsleiter.
2. Der Dienstbetrieb des Katasteramtes darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung der Vermessungsunterlagen verbleibt beim Katasteramt (Prüfung und Ausfertigung der Unterlagen).

### 4.2.3 Vermessungsunterlagen bei anderen Behörden

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg und die Deutsche Reichsbahn haben nach Angaben der Amtsleiter Unterlagen im Besitz, die für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen von Bedeutung sind.

Es wurden darüber hinaus weitere Stellen und Archive (Berlin, Guben, in Polen) erwähnt, in denen Urkarten und Neuvermessungsrisse aufbewahrt werden. Die Amtsleiter werden die Anschriften der Stellen mitteilen.

Mit den Behörden und Stellen soll von Seiten des Ministeriums Kontakt aufgenommen werden.

## 4.3 Grenzuntersuchung

### 4.3.1 Umfang

Der Umfang der Grenzuntersuchung ist einerseits durch den Vermessungsauftrag begrenzt - in der Regel trägt der Auftraggeber auch die Vermessungskosten -, andererseits muss gewährleistet sein, dass das Liegenschaftskataster sachgemäß fortgeführt werden kann.

Die Grenzen von Trennstücken sind stets im ganzen Umfang zu untersuchen.

Bei Gebäudeeinmessungen sind die Grundstücksgrenzen soweit zu untersuchen, wie Gebäude auf die Grenzen aufzumessen sind oder ihre Lage zu den Grenzen zu ermitteln ist. Dies ist dann der Fall, wenn Gebäude auf, unmittelbar an oder in nächste Nähe der Grenze errichtet wurden bzw. wenn die Gebäudeeinmessung beantragt wurde, um nachzuweisen, dass ein bestimmter Grenzabstand eingehalten wurde.

### 4.3.2 Nachweis der Punktidentität

Wird in orthogonal vermessenen Gebieten - was in der Regel der Fall ist - nach dem Polarverfahren vermessen, so kann der Nachweis der Punktidentität für die nach dem Katasternachweis wiederhergestellten Grenzpunkte auch rechnerisch erbracht werden (Umformung). Die Umformungsergebnisse sind allerdings zusammengestellt und nachvollziehbar vorzulegen.

## 4.4 Erwerber im Grenztermin

Grundstückserwerber sind mittelbar Beteiligte, wenn es um die Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen geht. Sie sollen geladen werden, wenn sie bekannt sind. Die Beteiligung der Erwerber ist deshalb sinnvoll, weil sie als künftige Eigentümer des Grundstücks den Verlauf der Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit kennen sollen.

Erwerber haben aber keinerlei Rechte am Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte. Sie sind deshalb bei Nichterscheinen zum Grenztermin auch nicht zu benachrichtigen.

## 4.5 Gebäudeeinmessungspflicht

Die Einmessungspflicht bezieht sich nur auf Gebäude, die nach In-Kraft-Treten des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes errichtet wurden. Ein Gebäude kann bei Rohbaumaßnahme als errichtet gelten.

Zu den Gebäuden, die unter die Einmessungspflicht fallen, gehören:

- alle Gebäude, die für Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung von Bedeutung sind und
- Gebäude mit Wohn-, Aufenthalts- und Nutzungsräumen, die ausreichend beständig, standfest und räumlich fest umschlossen sind.

Die Verpflichtung trifft den jeweiligen Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten. Wenn neben dem Eigentümer auch ein Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter vorhanden ist, wird nach dem Sinngehalt des Gesetzes derjenige verpflichtet, der in direkter rechtlicher Beziehung zu dem errichteten Gebäude steht. Dies ist der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Er ist nämlich als Bauherr Verursacher der Notwendigkeit, das Liegenschaftskataster fortzuführen, und damit auch verantwortlich für die katastermäßige Veränderung.

Die Rechtsstellung eines Pächters entspricht nicht der eines Erbbau- oder Nutzungsberechtigten. Der Pächter ist somit nicht Einmessungsverpflichteter.

#### 4.6 Sicherung des Katasterkarten- und Katasterzahlennachweises

Gemäß Nr. 3 Abs. 2 der Mikrofilm-Richtlinien ist zur Sicherung der Flurkarten durch Verfilmung nur der Planfilm im Format DIN A 6 bei einem Verkleinerungsfaktor 1 : 8 unter Verwendung einer Reproduktionskamera zugelassen. Die Archivordnung für die Kataster- und Vermessungsämter des Landes Brandenburg vom 09. 01. 1992 (Amtsblatt für Brandenburg 1992, S. 142) erlaubt darüber hinaus (Nr. 7.4) den Einsatz eines Mikrofilm-Vollfiches.

Hinsichtlich der Abgabe und Lagerung von Sicherungsstücken des Katasterkarten- und Katasterzahlenwerks sind in den Mikrofilm-Richtlinien (Nrn. 6 bis 8) und der Archivordnung (Nr. 7) ebenfalls Regelungen erfolgt. Das Sicherungsarchiv ist hiernach beim Landesvermessungsamt in Frankfurt/Oder einzurichten.

#### 4.7 Benutzung des Liegenschaftskatasters

Das Datenverarbeitungszentrum Halle bietet den kreisangehörigen Gemeinden die Übergabe von Daten der Liegenschaften auf maschinenlesbaren Datenträgern an. Die Gemeinden wiederum bitten das Ministerium des Innern um Freigabe der Liegenschaften.

Die Benutzung des Liegenschaftskatasters durch kreisangehörige Gemeinden ist im § 14 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes detailliert geregelt.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster erteilt das Katasteramt, an das auch der Antrag zu richten ist. Sofern dies möglich ist, können Auszüge für das Gemeindegebiet und die angrenzenden Grundstücke auch mit Hilfe automatisierter Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Ist das Katasteramt ausnahmsweise noch nicht in der Lage, einen Auftrag der Gemeinde entsprechend auszuführen, reicht es ihn auf Kosten der Gemeinde an das Datenverarbeitungszentrum Halle weiter.

#### 4.8 Umstellung COLIDO-ALB

Die Umstellung der COLIDO-Daten für die Nutzung im ALB erfolgte für die Pilotkreise Rathenow (mit Namenserfassung der Eigentümer) und Zossen (ohne vorherige Namens erfassung). Sie geschah mit wesentlicher Unterstützung der Partnerkreise Viersen und Paderborn. Die hier gewonnenen Erfahrungen lassen sich für die weiteren Umstellungsarbeiten verallgemeinern.

Die Umstellung des Kreises Potsdam-Land ist für den Monat Januar '93 vorgesehen. Voraussetzung für die Umstellung der COLIDO-Daten ist eine gute Aktualität des Datenbestandes beim DVZ Halle und die Einhaltung der Datenschnittstelle (Programm EIGEN des LALD Halle).

Der terminliche Ablauf der Umstellung wird auf der Beratung der AG "COLIDO-ALB" am 12. Jan. '93 durchgesprochen.

Zu berücksichtigen sind hierbei gleichfalls die technischen Möglichkeiten des LALD Halle (voraussichtlich Umstellung von 2 Kreisen monatlich). Zielstellung für die Überführung aller COLIDO-Daten bleibt jedoch das Jahr 1993.

Für die Erreichung des gewünschten Grades an Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der umzusetzenden Daten ist der jeweilige Amtsleiter verantwortlich.

#### 4.9 Stand der Kopierarbeiten der Bestandsblätter

Für die Kopierarbeiten der Bestandsblätter für die Grundbuchämter sind 3 Kopiergeräte im Einsatz. Die Fertigstellung der Arbeiten geschieht entsprechend des vorgegebenen Zeitablaufplanes, so dass die Einhaltung des geplanten Endtermins gesichert ist. Notwendige operative Absprachen sind mit Herrn Schröter, LVA Brandenburg, möglich. Das Katasteramt Perleberg meldet die Fertigstellung der Arbeiten mit eigenen Kräften.

## 5. Kostenangelegenheiten

### 5.1 VermGebO

hier: Entstehung der Gebührenschuld

Die unter Nr. 5.1 Abs. 2 der Niederschrift über die Amtsleiterberatung am 03. September 1992 in Schwedt getroffene Aussage bezüglich der Anwendung der VermGebO nach deren In-Kraft-Treten bedarf einer Modifizierung.

Gemäß § 11 Abs. 1 GebG Bbg entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Diese gesetzliche Regelung bestimmt nur dem Grunde nach, wann die Kostenschuld entsteht, nicht aber der Höhe nach.

Zum Zeitpunkt der Amtshandlung stehen die Umstände nämlich noch nicht fest, von denen die Bemessung der Gebühr abhängt. Voraussetzung dafür ist, dass die Amtshandlung beendet ist. Für die Bemessung (Höhe) der Gebühr ist somit der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dies bedeutet:

Anträge vor In-Kraft-Treten des GebG Bbg werden nach altem Recht abgerechnet. Das gleiche gilt für Anträge, die zwar nach In-Kraft-Treten des GebG Bbg gestellt, aber vor In-Kraft-Treten der VermGebO abgeschlossen wurden.

Amtshandlungen, die nach In-Kraft-Treten des GebG Bbg beantragt und nach In-Kraft-Treten der VermGebO beendet wurden, sind bereits nach den Bestimmungen der VermGebO abzurechnen.

### 5.2 Gebührenbefreiung

Für Leistungen der Katasterbehörden können dann keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, wenn die Befreiung ausdrücklich Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung ist. Das Ministerium des Innern stellt die bundes- und landesrechtlichen Sonderregelungen, soweit sie bekannt sind und in Frage kommen, in einem RdErlaß zusammen. Die Katasterbehörden sind aufgefordert, bei ihnen auftretende, bisher noch nicht erfaßte Fälle dem Ministerium des Innern, Referat III/6, zu melden.

## 6. Verschiedenes

### 6.1 Vermessungserlaubnis

Vermessungsschriften, die zur Erlangung einer Vermessungserlaubnis gefertigt wurden, sind zu übernehmen, sofern die Vermessung unter Leitung und Aufsicht eines Vermessungsbefugten ausgeführt wurde, dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Vermessung übernimmt und die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind.

Die Vermessungsbefugten sollen bei Einreichen der Vermessungsschriften darauf hinweisen, dass es sich um "Probearbeiten" handelt.

### 6.2 Gebühren für die Abgabe von Flurkarten als Mikrofilmduplikat

Die VermGebO sieht entsprechende Gebührenregelungen vor.

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*